

II-267 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

4.3.1964

82/A.B.

zu 75/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres O l a h
auf die Anfrage der Abgeordneten U h l i r , Ernst W i n k l e r ,
Dr. W i n t e r , H o l o u b e k und Genossen,
betreffend die Tätigkeit der Staatspolizei.

-.-.-.-.-

Zunächst gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die "Polizei" eine gesetzlich geregelte Funktion des Staates ist. Sie ist ein Teil der Staatsverwaltung und darf daher ihre Tätigkeit gemäss Artikel 18 Abs. 1 der Bundesverfassung nur auf Grund der Gesetze ausüben. Ihre gesetzliche Aufgabe ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Sie hat die Staatsform, das Staatsgebiet und die Regierung gegen gesetzwidrige Eingriffe zu schützen, die Tätigkeit der Behörden und die Einrichtungen des Staates vor Störungen zu sichern und die Person und das Eigentum der Staatsbürger vor Schädigung zu bewahren. Die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung der staatlichen Funktionen sind auch auf die Ausübung der "Polizei" als staatliche Funktion anzuwenden. Die Demokratie und die rechtsstaatliche Ordnung zwingen die "Polizei" unter das Gesetz und kontrollieren die Ausübung der Funktion. Eine Tätigkeit der Polizei, die nicht an das Gesetz gebunden ist und nicht der Kontrolle der rechtsstaatlichen Ordnung unterliegt, birgt Gefahren für die demokratische Ordnung in sich.

Jene polizeiliche Tätigkeit des Staates, die der Abwehr und Unterdrückung der allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren dient, ist die allgemeine Sicherheitspolizei. Ihr Aufgabengebiet umfasst auch die Verfolgung von Personen, die diese Rechtsgüter gefährden oder verletzen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei handelt. Die Tätigkeit der allgemeinen Sicherheitspolizei ist staatspolizeilicher, kriminalpolizeilicher und administrativpolizeilicher Natur. Zur Besorgung der polizeilichen Aufgaben des Staates sind die kraft Gesetzes eingerichteten Sicherheitsbehörden, deren Dienststellen sowie deren Organe berufen.

